Informationen zur Betriebsrente

Rente wegen Erwerbsminderung

Stand: März 2011

Rheinische Versorgungskassen

Rente wegen Erwerbsminderung

Anspruchsvoraussetzungen

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt eine Erwerbsminderungsrente, wenn ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung im Sinne der Deutschen Rentenversicherung besteht und die Wartezeit erfüllt ist.
Sollten Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert sein, so gilt Folgendes: Der Anspruch auf Betriebsrente besteht ab dem Zeitpunkt, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente bestehen würde, wenn Sie dort versichert wären.

Antragstellung

Wann stellen Sie den Antrag auf Rente?
Wenn Ihnen der Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung zugeht, legen Sie diesen bitte schnellstmöglich mit allen Anlagen bei der Personalstelle Ihres Arbeitgebers vor. Dort wird der Antrag der Rheinischen Zusatzversorgungskasse aufgenommen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen weitergeleitet. Entsprechende Vordrucke stehen Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung.

Besonderheiten

Sie stehen nicht mehr im Beschäftigungsverhältnis bei unserem Mitglied bzw. Ihrem Arbeitgeber (beitragsfreie Pflichtversicherung)
Der Antragsvordruck ist hier abrufbar. Er kann auch schriftlich unter: Rheinische Versorgungskassen - Zusatzversorgung - Postfach 21 09 40, 50533 Köln, angefordert werden.
Bitte senden Sie den Antrag ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit dem Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung einschließlich Anlagen an uns zurück.

Sie sind nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert (z.B. Ärzte- und Rechtsanwaltsversorgung)
Sollten Sie keinen Anspruch aus der Deutschen Rentenversicherung haben, muss die Rente spätestens bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt werden, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei späterer Antragstellung wird die Rente erst von dem Kalendermonat an gewährt, in dem die Rente beantragt wird. Stellen Sie deshalb bitte rechtzeitig den Antrag.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Ob und ab welchem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist durch den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen.

Bei nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten ist der Eintritt des Versicherungsfalles durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen, welches inhaltlich bestimmten Anforderungen genügen muss. Die Kosten des Gutachtens sind vom Versicherten selbst zu tragen. Es empfiehlt sich, sich vor der Antragstellung mit einem Sachbearbeiter der Leistungsabteilung in Verbindung zu setzen.

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt in der Regel 60 Kalendermonate. Sie ist die Dauer der Pflichtversicherung, die für eine Anwartschaft auf Rente mindestens zurückgelegt sein muss. Dabei braucht es sich nicht um einen zusammenhängenden Zeitraum zu handeln. Die Wartezeit muss mit Umlagen oder Beiträgen belegt sein und zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits erfüllt sein. Die Wartezeit gilt auch vor Erreichen der 60 Monate als erfüllt, wenn der Versicherungsfall auf Grund eines Arbeitsunfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist.

Berücksichtigt werden auch Zeiten, die von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergeleitet/anerkannt worden sind bzw. übergeleitet/anerkannt werden können.

Rentenbeginn

Die Rente beginnt grundsätzlich mit dem Beginn der Rente aus der Deutschen Rentenversicherung. Daher kann die Erwerbsminderungsrente erst festgesetzt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vom Arbeitgeber zugesandt wurden. Ausstehende Betriebsrenten werden selbstverständlich nachgezahlt, es sei denn, die Ausschlussfrist von zwei Jahren wird überschritten.

Sofern Sie nicht gesetzlich rentenversichert sind, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Rente bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Analog den Vorschriften in der gesetzlichen Rentenversicherung ist für nicht gesetzlich Rentenversicherte Folgendes zu beachten:

Besteht Anspruch auf eine befristete Rente wegen Erwerbsminderung, wird diese nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach dem Eintritt der Erwerbsminderung gewährt.

Rentenhöhe

Grundlage für die Rentenhöhe sind sogenannte Versorgungspunkte. Für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente werden folgende Versorgungspunkte berücksichtigt:

- Versorgungspunkte bis zum Beginn der Rente
- eventuelle Bonuspunkte aus Überschüssen
- Bestand bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Pflichtversiche-

rung, werden für jeweils volle 12 Kalendermonate bis zum 60. Lebensjahr Versorgungspunkte hinzugerechnet.

Diese Versorgungspunkte werden mit dem festgelegten Messbetrag von 4 € multipliziert. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung.

Vorzeitige Inanspruchnahme

Die Rentenkürzung beträgt 0,3 % für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor in der gesetzlichen Rentenversicherung herabgesetzt ist bzw. wäre, sofern ein gesetzlicher Rentenanspruch bestünde. Renten aus der Pflichtversicherung werden um höchstens 10,8 % gekürzt.

Nichtzahlung der Rente

Wird die Rente von der Deutschen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst nicht oder nur zu einem Anteil gezahlt, wird auch die Betriebsrente wegen Erwerbsminderung nicht oder nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt.

Ruhen der Rente

Die Rente ruht, soweit für den Zahlungszeitraum Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt und dieses nicht auf die gesetzliche Rente angerechnet oder dem Träger der Krankenversicherung erstattet wurde. Die entsprechende Krankengeldbescheinigung ist bei Antragstellung vorzulegen.

Erwerbsminderungsrente auf Zeit

Der Anspruch besteht nur für den Zeitraum der Gewährung einer Rente von der Deutschen Rentenversicherung bzw. gemäß den Angaben im ärztlichen Gutachten.

Besteuerung der Rente

Beachten Sie bitte hierzu unser Sondermerkblatt "Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Renten".

Berechnungsbeispiele der Erwerbsminderungsrente

Rente zum 40. Lebensjahr
Eintritt des Versicherungsfalles Januar 2013

Versorgungspunkte (VP) am 31.12.2012	69,55 VP	278,20 €
durchschnittliches zv-pflichtiges Bruttojahresentgelt 2010-2012	30.000 €	
monatliches Bruttoentgelt	2.500 €	
monatliches Bruttoentgelt : 1.000	2,5 VP	
VP aus Zurechnungszeiten für 20 volle Jahre bis zum 60. Lebensjahr (März 2033)	50,00 VP	200,00 €

Rente wegen voller Erwerbsminderung	119,55 VP	**478,20 €**
Kürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme	10,8 %	- 51,65 €
Bruttorente		426,55 €

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	59,77 VP	**239,10 €**
Kürzung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme	10,8 %	- 25,82 €
Bruttorente		213,28 €

Ruhen der Erwerbsminderungsrente, weil nach dem Rentenbeginn Krankengeld gezahlt wurde

Rente wegen voller Erwerbsminderung		426,55 €
mtl. Krankengeld der gesetzlichen Krankenvers.	1.351,71 €	
gesetzliche Rente	1.050,00 €	
Das Krankengeld übersteigt die gesetz. Rente mit		301,71 €
Verbleibende Rente wegen voller Erwerbsminderung		**124,84 €**

Grundlage für die Ermittlung des Ruhensbetrages ist die Abrechnung der Deutschen Rentenversicherung mit der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ruhen aufgrund anteiliger Zahlung der Deutschen Rentenversicherung

Wer die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe bezieht, darf aktuell ein Bruttoentgelt von 400 € anrechnungsfrei hinzuverdienen.

Wer mehr verdient, kann diese Rente auch i. H. von 3/4, 1/2 oder 1/4 beziehen.
Die individuelle Hinzuverdienstgrenze bei einer anteiligen Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich u.a. aus dem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung.
Die Berechnung, welcher Anteil zu zahlen ist, erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung bzw. bei nicht gesetzlich Rentenversicherten analog der Bestimmungen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Rheinische Zusatzversorgungskasse.

Rente wegen voller Erwerbsminderung von der RZVK	426,55 €
anteilige Zahlung der Rente der gesetz. Rentenversich.	3/4
anteilige RZVK-Bruttorente	**319,91 €**

Die Bruttorente verringert sich ggf. um den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung.

Rechtliche Hinweise

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gilt die Satzung der RZVK.

Ansprechpartner

Kundenservice
(0221) 82 73-40 04
(0221) 82 73-40 05
Kundenservice@versorgungskassen.de

Impressum

Herausgeber:
Rheinische Versorgungskassen

Adresse:
Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln
www.versorgungskassen.de
info@versorgungskassen.de
(0221) 82 73-0